

Wechselperiode I - Vereinswechsel

Abmeldung

Der erste und wichtigste Schritt beim Vereinswechsel ist die fristgemäße Abmeldung beim alten Verein. Die Abmeldung muss bis jeweils **30.06.** erfolgen. Bis jeweils **31.08.** müssen die vollständigen Vereinswechselunterlagen (Passantrag im Original, Spielerpass oder Nachweis der Abmeldung) in der Passstelle des FLB vorliegen oder im Pass-Online-System eingegeben werden.

Die Abmeldung kann per Einschreiben, persönlich mit einer schriftlichen Empfangsbestätigung oder über Pass Online vorgenommen werden.

Die Abmeldung sollte an die offizielle Vereinsanschrift erfolgen und u. g. Merkmale enthalten:

- ein Tagesdatum
- die sofortige Wirksamkeit/oder zu einem bestimmten Zeitpunkt,
- die Aufforderung zur Herausgabe des Passes und
- die eigenhändige Unterschrift (bei Junioren die Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

Die Abmeldung des Spielers (stellvertretende Abmeldung) kann auch elektronisch über Pass-Online erfolgen. Die Voraussetzung ist aber, dass die schriftliche Einwilligung des Spielers bzw. seines gesetzlichen Vertreters vorliegt.

Als Abmeldung gilt der Tag der Eingabe im System. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs. Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert. Die Online-Eingaben zum Vereinswechsel (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielpass. Daher ist es wichtig, regelmäßig ins elektronische Postfach zu schauen, damit die 14-Tagefrist nicht verpasst wird.

Die Spielberechtigung für den alten Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.

Spielerpass

Der abgebende Verein ist verpflichtet, den vollständig ausgefüllten Spielerpass innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Abmeldung auszuhändigen: entweder dem Spieler, dem neuen Verein oder dem FLB. Bei der Abmeldung über Pass Online entfällt die Zusendung des Spielerpasses. Wird die 14-Tagefrist nicht eingehalten, gilt der Spieler als freigegeben.

Ersatzbescheinigung

Ist der Spielerpass im Verein nicht mehr auffindbar, kann als Ersatz eine schriftliche Abmeldeerklärung auf Vereinskopfbogen oder die Passverlusterklärung (Homepage unter Downloads) ausgestellt werden. Diese muss die gleichen Vermerke wie der Spielerpass (Abmeldedatum, letztes Pflichtspiel und die Zustimmung ja/nein) enthalten.

Bearbeitung des Antrages

Die Spielberechtigung wird ab den Tag des Einganges der vollständigen Antragsunterlagen beim FLB erteilt.

Es müssen folgende Unterlagen im Original vorliegen:

- der Antrag auf Spielberechtigung, gut lesbar und vollständig ausgefüllt
- der vollständig ausgefüllte Spielerpass **oder**
- der Nachweis der erfolgten Abmeldung (Einschreibebeleg bzw. bestätigte Abmeldung)



Bewegte Zeiten – Zukunft bewegen

Bitte beachten Sie, dass unvollständige Unterlagen unbearbeitet an den Verein zurückgeschickt werden. Erfolgt die Antragstellung online, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrages beim FLB. Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass alle erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem Erziehungsberechtigten, unterzeichnet vorliegen. Die Antragsunterlagen müssen vom Verein zwei Jahre aufbewahrt und auf Nachfragen der Passstelle (Stichprobe) dem Verband zur Prüfung vorgelegt werden. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung gilt der Antrag beim FLB als zugegangen.

Erteilung der Spielerlaubnis

Innerhalb der Wechselperioden wird eine Spielberechtigung **mit Zustimmung** sofort, mit Nichtzustimmung zum 01.11. erteilt.

Eine Nichtzustimmung kann innerhalb der Wechselperioden nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden. In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Einganges der Antragsunterlagen mit der Erklärung über die nachträgliche Zustimmung erteilt. In der Wechselperiode I kann eine nachträgliche Zustimmung bis 31.08. eingereicht werden. Geht eine nachträgliche Zustimmung nach dem 31.08. bei der Passstelle ein, bleibt die Nichtzustimmung bestehen. Ein Fristversäumnis kann nicht berücksichtigt werden!

In der Wechselperiode I kann die Nichtzustimmung durch Zahlung der Vereinswechselentschädigung gemäß §12 (1.2) ersetzt werden. Der Nachweis über die Zahlung muss auch bis 31.08. eingereicht werden. Geht der Zahlungsnachweis nach dem 31.08. bei der Passstelle ein, wurde die Entschädigung vergeblich gezahlt.

Wird ein Antrag auf Spielberechtigung vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigefügt ist, dafür aber der Nachweis über die Abmeldung (in Kopie) und der Einschreibebeleg, so wird die Passstelle prüfen, ob die Abmeldung den Formvorschriften entspricht und die Frist von 14 Tagen lt. Einschreibebeleg abgelaufen ist. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, muss die Passstelle den bisherigen Verein unter Fristsetzung zur Herausgabe des Passes auffordern.